

## Friedhofsgebührensatzung

### Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Girkenroth vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3

##### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4

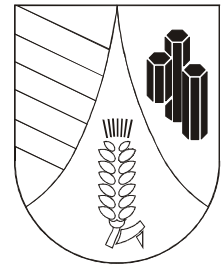
##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.02.1974 zuletzt geändert am 31.10.1984 außer Kraft.

Girkenroth, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister  
gez. Müller

# Ortsgemeinde Girkenroth



## Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Girkenroth

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Girkenroth hat in der Sitzung am **23. Februar 2011** aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 23. Februar 2011 wie folgt neu gefasst:

- |  |          |
|--|----------|
| <b>I. a. Jede Beisetzung/Bestattung –außer Wiesengrabstätten-</b>  |          |
| • Erstbelegung   | 150,00 € |
| • Zweitbelegung oder jede weitere Belegung   | 100,00 € |
| <b>b. Jede Beisetzung/Bestattung –in Wiesengrabstätten-</b>  |          |
| • Erstbelegung   | 500,00 € |
| • Zweitbelegung und jede weitere Belegung  | 300,00 € |
| <b>II. Für die Gestellung der vorhandenen Geräte und Nutzung der Friedhofshalle</b><br>(Grabverbau, Laufrost, Kühlvitrine und die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten bei Beisetzungen)   | 50,00 €  |
| <b>III. Einebnung</b><br>Für die spätere Einebnung kann der Ortsbürgermeister bei nicht ortsansässigen und unbekanntem Nutzungsberechtigten vorab eine Gebühr erheben.   | 200,00 € |
| <b>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen</b><br>Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |          |

Die Gebühren zu Ziffer I bis IV gelten bei der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Girkenroth ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten; dies gilt auch für Personen, die ein Anrecht auf die Nutzung einer Doppelgrabstätte oder Mehrfachgrabstätte haben.

## § 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Girkenroth und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/ Antragsteller abgeschlossen.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56459 Girkenroth, 23.02.2011

---

Sturm, Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Girkenroth unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.